

# RS Vwgh 1998/2/19 97/20/0702

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.02.1998

## Index

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

## Norm

WaffG 1996 §21 Abs2;

WaffG 1996 §22 Abs2;

## Rechtssatz

Die Durchführung von Geldtransporten - selbst in den Abendstunden und das Mitführen von S 1 Million übersteigenden Beträgen - stellt nicht schon grundsätzlich eine solche Gefahr dar, die über das für jedermann bestehende Zufallsrisiko hinausgeht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997200702.X02

## Im RIS seit

25.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)